

# **STATUTEN**

## **JUNGE LIBERALE STUDIERENDE – JUNOS**

---

Antragsteller: Christoph Wiederkehr, Christoph Hofer, Johannes Bachleitner, Nino Rohrmoser, Julian Unterweger, Dolores Bakos

---

### **§ 1 Einleitung**

(1) Beschlüsse von Organen der Jungen liberalen NEOS, die in der durch das Bundesstatut der Jungen liberalen NEOS festgelegten Überordnung begründet sind, sind für die Organe der JUNOS - Junge liberale Studierende und deren Zweigstellen bindend.

### **§ 2 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge liberale Studierende - JUNOS“, im folgenden "JUNOS Studierende" genannt.
- (2) Die JUNOS Studierenden sind ein Zweigverein der „JUNOS – Junge Liberale NEOS“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wien. Das Erstreckungsgebiet ist ganz Österreich. Die JUNOS Studierenden werden auch im europäischen und internationalen Bereich tätig, insbesondere in entsprechend dafür geschaffenen Organisationen.

### **§ 3 Ziel und Zweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt am gesellschaftlichen Diskurs an österreichischen Hochschulen teilzunehmen. Er will die Eigenverantwortung des Einzelnen stärken, demokratische Prinzipien fördern und Studierende für die Ideen des Liberalismus begeistern. Das Ziel ist insbesondere eine Auseinandersetzung mit hochschulpolitischen Themen und die Mitgestaltung der österreichischen Hochschulpolitik nach liberalen Prinzipien.

### **§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben haben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Expertengesprächen an Hochschulen oder mit hochschulpolitischem Bezug.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. von den dazu berufenen Vereinsorganen festzulegenden Mitgliedsbeiträge;
  - b. Spenden;
  - c. Förderungen;
  - d. Sammlungen;
  - e. Letztwillige Zuwendungen;
  - f. Erträge aus Veranstaltungen; sowie
  - g. Sponsoring.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle jene natürlichen Personen sein, die an einer Hochschule inskribiert sind, Mitglied der Jungen Liberalen NEOS sind, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den Grundsätzen der JUNOS Studierenden im Widerspruch stehenden Organisation sind und das Grundsatzprogramm sowie die Statuten der JUNOS Studierenden anerkennen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die an einer Hochschule inskribiert sind, nicht mehr Mitglieder der Jungen Liberalen NEOS werden können, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den Grundsätzen der JUNOS Studierenden im Widerspruch stehenden Organisation sind und das Grundsatzprogramm sowie die Statuten der JUNOS Studierenden anerkennen.
- (4) Personen, die sich durch ihr Engagement für die Freiheit und ihrer Verbindung zu den JUNOS Studierenden verdient gemacht haben, kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft, welche mit keinen Rechten und Pflichten verbunden ist, verliehen werden.
- (5) Ehrenmitglieder können mit Ausnahme der Rechnungsprüfer, der Vertrauenspersonen oder dem Schiedsgericht keine Organfunktion übernehmen.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei der Vorstand diese Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich mitteilen muss.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JUNOS Studierenden zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der JUNOS Studierenden Schaden erleiden könnten.
- (8) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder der JUNOS haben bei der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Nicht-Mitgliedern kommt bei der Mitgliederversammlung nur Rederecht sowie passives Wahlrecht bei Abstimmungen über Listen für Wahlen zu Hochschulvertretungen bzw. bundesweite Kandidatenlisten gemäß §9 Abs 10 lit vii bzw. §10 der Statuten der JUNOS Studierenden zu.
- (9) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (10) Die Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (11) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies bei der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (12) Die Einhebung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem Bundesvorstand. Des Weiteren ist eine Einhebung von Mitgliedsbeiträgen durch die Vorstände der Zweigvereine mit bundesweitem Erstreckungsgebiet zulässig, sofern dem eine Vereinbarung mit dem Bundesvorstand zugrunde liegt. Diese Mitgliedsbeiträge sind im Zweifel in gleicher Höhe anzusetzen, wie die des Hauptvereins.
- (13) Mitgliedsbeiträge sind für eine Zeitperiode immer im Vorhinein einzubezahlen. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt haben, verlieren bis zum Begleichen des ausstehenden Betrags ihr Antrags- und Stimmrecht, sowie ihr aktives und passives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung. Davon abweichend kommt ihnen jedenfalls Rederecht sowie passives Wahlrecht bei Abstimmungen über Listen für Wahlen zu Hochschulvertretungen bzw. bundesweite Kandidatenlisten gemäß §9 Abs 10 lit vii bzw. §10 der Statuten der JUNOS Studierenden zu.
- (14) Der Vorstand kann bei Vorliegen von Ausschlussgründen mit einfacher Mehrheit das Ruhen der Mitgliederrechte, etwaiger Vereinsfunktionen, oder den Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu einer persönlichen Anhörung einzuladen. Des Weiteren ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, binnen einer Woche die erhobenen Vorwürfe zu widerlegen. Sollte das Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet, selbst Mitglied des Vorstands sein, hat es in dieser Abstimmung kein Stimmrecht.
- (15) Ausschlussgründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS Studierenden stehen.
- (16) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu widerlegen, so kann der Vorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben.

- (17) Jede Mitgliedschaft endet mit Austritt, Studienabbruch, Studienabschluss, Ausschluss oder Tod.

## **§ 6    Zweigstellen**

- (1) Zweigstellen im Sinne des §1 Abs. 4 VereinsG können in Form von Hochschulgruppen eingerichtet werden.
- (2) Für jede Hochschulgruppe gibt es einen vom Vorstand bestellten Koordinator, der für die Koordination der Gruppe, die Kommunikation mit den Mitgliedern, die Zusammenarbeit mit dem Vorstand, die Präsenz an der Hochschule und die Abstimmung mit den Mandatsträgern in der Hochschulvertretung zuständig ist.
- (3) Zehn stimmberechtigte Mitglieder einer Hochschulgruppe können beim Vorstand beantragen die Hochschulkoordination zu wählen. Dies hat auf einem Hochschulgruppentreffen zu geschehen, an dem mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, der jeweiligen Hochschulgruppe der JUNOS Studierenden anwesend sind. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands müssen der Wahl beiwohnen und den ordnungsgemäßen Wahlgang durchführen.
- (4) Zweigstellen mit gewählter Koordination können sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser müssen sie sich verpflichten, die Statuten der JUNOS Studierenden zu beachten und eine Regelung vorsehen, dass im Zweifelsfall oder bei widersprechenden Bestimmungen die jeweilige Bestimmung der JUNOS Studierenden anzuwenden ist
- (5) Die gewählte Hochschulkoordinaton kann unter Angabe von Gründen vom Vorstand abberufen werden. In diesem Fall ist vom Vorstand alsbald ein Hochschulgruppentreffen abzuhalten bei dem eine neue Koordination gewählt wird.
- (6) Zweigstellen müssen dem Vorstand alle für dessen Arbeit notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

**§ 7 Landeshochschulkoordinatoren**

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes kann pro Bundesland ein Landeshochschulkoordinator bestellt werden. Gegen die Bestellung dieses kann der betreffende JUNOS Landesvorstand ein Veto einlegen.
- (2) Seine Aufgaben sind:
- Unterstützung der bestehenden Hochschulgruppen im Bundesland
  - Organisation von regelmäßigen Vernetzungstreffen der Hochschulkoordinatoren im Bundesland
  - Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands im Bundesland
  - Abstimmung der Aktivitäten der Hochschulkoordinatoren mit dem betreffenden JUNOS Landesvorstand
  - Unterstützung des Vorstands bei der Erschließung von neuen Hochschulstandorten im Bundesland

## § 8 Organe der JUNOS Studierenden

- (1) Organe der JUNOS sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. das Schiedsgericht
  - d. die Rechnungsprüfer
- (2) Jedes Kollegialorgan kann sich mit einfacher Mehrheit eine eigene Geschäftsordnung geben. Im Zweifelsfall, oder bei sich widersprechenden Bestimmungen, haben jedoch die Bestimmungen dieses Statuts Vorrang.
- (3) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
- (4) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (5) Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (6) Abstimmungen in Organen erfolgen auf Verlangen eines Stimmberechtigten geheim. Eine Ausnahme dazu stellt die Mitgliederversammlung dar, hier erfolgen Abstimmungen erst ab Verlangen von zumindest fünf Stimmberechtigten geheim. Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen jedenfalls geheim. Abweichend davon kann die Bestellung einer Sitzungsleitung eines Organs durch die Geschäftsordnung in offener Abstimmung erlaubt werden.
- (7) Sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, sind Kollegialorgane bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedenfalls ist die Anwesenheit von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Kollegialorgans erforderlich.
- (8) Die Geschäftsordnung eines Kollegialorgans kann für Beschlüsse, die keiner geheimen Abstimmung bedürfen, die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorsehen.
- (9) Über alle Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle zu führen. Hierzu wird auf Beschluss des betreffenden Kollegialorgans ein Mitglied beauftragt.
- (10) Die Funktionsperiode aller Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung. Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt.

- (11) Alle Organe, sowie auch einzelne Mitglieder der Organe können, auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr statt.
- (3) Der Vorsitzende muss die ordentliche Mitgliederversammlung nach Beschlussfassung über den Termin durch den Vorstand einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer gemäß § 21 Abs 5 VereinsG statt. Die schriftliche Forderung zur Einladung einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder oder die Rechnungsprüfer hat an den Vorstand zu ergehen.
- (5) Der Vorsitzende muss die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung durch den Vorstand, die Mitgliederversammlung bzw. nach der schriftlichen Forderung der Mitglieder bzw. Verlangen der Rechnungsprüfer, zu einem Termin, welcher nicht später als sechs Wochen nach der Beschlussfassung bzw. der schriftlichen Forderung der Mitglieder bzw. dem Verlangen der Rechnungsprüfer sein darf, einberufen. Im Fall des §21 Abs 5 Satz 2 VereinsG erfolgt die Einberufung durch die Rechnungsprüfer selbst.
- (6) Lädt der Vorsitzende die Mitgliederversammlung trotz gültigem Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder oder Verlangen der Rechnungsprüfer nicht ein, hat der stellvertretende Vorsitzende, sowie im Verhinderungsfall jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstands die Mitgliederversammlung binnen einer Woche einzuberufen
- (7) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest zwei Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen drei Tage, vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen



- (8) Die Mitgliederversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig, wenn zumindest 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kann aufgrund dieser Bestimmung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist die Mitgliederversammlung für die Dauer von einer Stunde zu unterbrechen. Nach Ablauf dieser Stunde ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zumindest 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist vom Vorstand baldigst ein neuer Termin für die Mitgliederversammlung festzulegen.
- (9) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Wahl der:
    - (i) Mitglieder des Vorstands;
    - (ii) Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
    - (iii) Rechnungsprüfer.
  - b. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:
    - (i) Allgemeingültige Grundsätze der JUNOS Studierenden (Grundsatzprogramm);
    - (ii) Ausschluss von Zweigstellen;
    - (iii) Statutenänderungen.
- (10) Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:
- (i) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - (ii) Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
  - (iii) Abberufung der Rechnungsprüfer;
  - (iv) Entlastung des Vorstandes;
  - (v) Arbeitsaufträge an den Vorstand;
  - (vi) Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebene;

(vii) Die Listenerstellung für die Universitätsvertretungen. Diese werden grundsätzlich auf Vorschlag der zuständigen Hochschulkoordination als Gesamtvorschlag abgestimmt. Sofern es an der jeweiligen Hochschule keine Koordination gibt, fällt das Vorschlagsrecht dem Vorstand zu. Auf Verlangen von fünf Mitgliedern wird jeder Listenplatz nach den Wahlregeln der Geschäftsordnung einzeln abgestimmt;

(11) Alle im Verantwortungsbereich der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.

### **§ 10 Die Listenerstellung für die Wahl zur ÖH – Bundesvertretung**

(1) Für die Erstellung von bundesweiten Wahlvorschlägen werden Online-Vorwahlen durchgeführt. Alle Studierenden an österreichischen Hochschulen sind grundsätzlich unabhängig einer Mitgliedschaft berechtigt zu kandidieren. Die Nominierten erhalten dann die Möglichkeit, sich auf einer öffentlichen Website vorzustellen, mit den Studierenden in Dialog zu treten und sich der Vorwahl zu stellen.

(2) Teilnahmeberechtigt an den öffentlichen Vorwahlen sind alle Personen, die an einer Hochschule inskribiert sind. Für die Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl muss der Nachweis des Studierendenstatus verlangt werden.

(3) Jede teilnehmende Person an der öffentlichen Vorwahl kann nur einmal abstimmen und hat dabei fünf Kandidierende aus der Nominiertenliste auf der Website zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidierenden aus dem Vorschlag mit entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden.

(4) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Vorwahl wird durch die Anzahl der Teilnehmenden dividiert, das Ergebnis bildet den Studierendenvorschlag.

(5) In einer Sitzung des Vorstands stellen sich alle Kandidierenden erneut der Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der darin erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstands-Vorschlag

- (6) In der Mitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut einer Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine Teilnahme an der Erstellung des Studierendenvorschlages sowie des Vorstandsvorschlages schließt die erneute Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung nicht aus.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag des Vorstandes bzw. fünf stimmberechtigter Mitglieder die Möglichkeit Kandidaten mit einfacher Mehrheit nicht zur Wahl zuzulassen. Kandidaten, die Nicht-Mitglieder der JUNOS Studierenden sind, kann der Vorstand zu jederzeit nicht zur Vorwahl zulassen, bzw. von der erstellten Liste streichen.
- (8) Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Vorstandes das Schiedsgericht mit der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu. Findet die öffentliche Online-Vorwahl aus anderen Gründen nicht statt, fällt das Stimmgewicht der öffentlichen Online-Vorwahl ebenso der Mitgliederversammlung zu.
- (9) Die Vertrauenspunkte aus dem Studierendenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Liste für den gereihten Wahlvorschlag.
- (10) Die Listenerstellung hat folgende Reihenfolge einzuhalten. Zuerst wird der Studierendenvorschlag erstellt. Die Möglichkeit der Stimmabgabe bei den öffentlichen Vorwahlen muss mindestens sieben Tage gewährleistet werden. Als nächster Schritt erstellt der Vorstand seinen Vorschlag. Abschließend wird der Mitgliedervorschlag erstellt.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorsitzende nach seiner Wahl.
- (2) Der Bundesvorsitzende des Hauptvereins, JUNOS – Junge Liberale NEOS, ist kraft seines Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Studierenden Vorstandes. Ist der Bundesvorsitzende der JUNOS nicht inskribiert, ist er nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Eine Position im Vorstand ist mit einer Position im Schiedsgericht, mit der Position der Rechnungsprüfer oder der Position der Vertrauenspersonen unvereinbar. Jeder gewählte Amtsträger im Vorstand kann nur eine Position im Vorstand besetzen.
- (4) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den Vorstand kooptieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im Vorstand. Der Vorstand hat die Mitglieder der JUNOS Studierenden darüber in adäquater Weise zu informieren.
- (5) Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Er wird bei ständiger Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
- (6) Dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher. Er hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.
- (7) Anlässlich der Finanzgebarung sind vom Geschäftsführer Bücher auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Vereinsmitglieder können jederzeit Einblick in die Bücher begehren.
- (8) Rechtsverbindliche Ausfertigungen der JUNOS Studierenden erfordern in finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers.
- (9) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens einmal pro Monat einzuberufen. Erfolgt eine solche Einladung nicht bis Monatsende, ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstands berechtigt zu einer Sitzung des Vorstands einzuladen.

- (10) In dringlichen Fällen hat auf Verlangen von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands eine Sitzung des Vorstands unverzüglich stattzufinden. Zur Einberufung einer solchen dringlichen Sitzung sind jene Mitglieder berechtigt, auf deren Verlangen diese Sitzung stattfinden soll.
- (11) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder einer von ihm genannten Person geleitet. Die Sitzungseinladung hat zumindest eine Woche vor dem jeweiligen Termin stattzufinden.
- (12) Dem Vorstand obliegen:
- a. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
  - b. Erstellung der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsabschlusses;
  - c. Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen;
  - d. Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
  - e. Abstimmung der bundesweiten Werbelinie, des gemeinsamen Auftretens und erheblicher Beschaffungen;
  - f. Koordination mit den Hochschulgruppen und den einzelnen Mitgliedern;
  - g. Die Ernennung von Koordinatoren von Zweigstellen ohne gewählte Koordination;
  - h. Führung einer Mitgliederdatenbank;
  - i. Praktische Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - j. Information der Mitglieder und nach Maßgabe der Möglichkeiten der Interessenten;
  - k. Die Erstellung der Wahlvorschläge für die Universitätsvertretung, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung erstellt wurden. Eine Ergänzung und/oder Umreihung der Listenplätze durch den Vorstand ist mit Zustimmung aller betroffenen Kandidaten möglich;
  - l. Die Unterstützung von Kandidaturen für die Studienvertretung;
  - m. Die Genehmigung von Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Hochschulvertretungsebene. In die Verhandlungen ist jedenfalls ein Vorstandsmitglied einzubeziehen.

- (13) Zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ist den dafür verantwortlichen Personen vom Vorstand jederzeit Einsicht in die dafür relevanten Bereiche der Mitgliederdatenbank zu gewähren.
- (14) Der Vorstand hat für die einzelnen Verantwortungsbereiche ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands zu beauftragen. Der Vorstand kann bestimmte Aufgabengebiete an weitere Personen übertragen, welche diesen Aufgaben unter der Verantwortung des Vorstands nachzukommen haben.
- (15) Alle im Verantwortungsbereich des Vorstands getroffenen Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.
- (16) Personen, welche aus den JUNOS Studierenden ausscheiden, verlieren automatisch auch ihre Funktion im Vorstand

## § 12 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten ständigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Rechnungsprüfer oder Vertrauenspersonen sein dürfen, sowie je einer vertretungsbefugten Person jeder Streitpartei. Als Vertretungsperson kann jede Person, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.
- (3) Sitzungen des Schiedsgerichts werden von einem ständigen Mitglied geleitet.
- (4) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von seiner Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts jedoch nicht.
- (6) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des Schiedsgerichts. Dies berührt die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.
- (7) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der JUNOS Studierenden ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der JUNOS Studierenden endgültig.
- (8) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für das schiedsrichterliche Verfahren.
- (9) Unterlassen es die Verantwortlichen des Vorstands binnen 15 Monaten nach der letzten Mitgliederversammlung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, hat das Schiedsgericht dafür zu sorgen, dass eine Mitgliederversammlung binnen drei Monaten statutenkonform abgehalten wird.

### **§ 13 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Schiedsgericht angehören oder Vertrauensperson sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet am Ende der Funktionsperiode des Vorstands die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen, und der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht vorzulegen.
- (4) Die Rechnungsprüfer können weitere Personen mit der Beurteilung von Unterlagen betrauen, sofern strenge Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die entsprechenden Personen nicht dem überprüften Organ angehören.

### **§ 14 Die Vertrauensstelle**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann sich auf Antrag des Vorstands entscheiden eigene Vertrauenspersonen zu bestellen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, gelten die Vertrauenspersonen des Hauptvereins "Junge Liberale NEOS - JUNOS" als Vertrauenspersonen der JUNOS Studierenden. In beiden Fällen gelten die in den Statuten des Hauptvereins angeführten Regeln sinngemäß. Die Vertrauenspersonen haben Rederecht auf Mitgliederversammlungen der JUNOS Studierenden.

### **§ 15 Auflösung der JUNOS Studierenden**

- (1) Die JUNOS können sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung selbst auflösen.
- (2) Dieser Beschluss bedarf der Einladung einer Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zu diesem Zweck. Diese Einladung hat abweichend von § 9 Abs. 7 mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu ergehen.



- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und hat die Verwertung des Vereinsvermögens zu umfassen. Durch den Auflösungsbeschluss ist außerdem ein Abwickler zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten ist das Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zu überlassen.

#### **§ 16 Finanzstatut der JUNOS Studierenden**

Das bei der VII. Mitgliederversammlung in Wien beschlossene Finanzstatut der JUNOS Studierenden ergänzt die Statuten der JUNOS Studierenden.

#### **§ 17 Abschließende Bestimmungen**

- (1) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Statut sind als geschlechtsneutral anzusehen und können geschlechtsspezifisch angewandt werden.
- (2) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht die Gültigkeit aller anderen Teile.